

Niederschrift über die Belehrung vor Anerkennung einer Unterhaltspflicht

Die nach § 59 SGB VIII ermächtigte Urkundsperson belehrte wie folgt
XXXXX XXXXX, geb. am XX.XX.XXXXX
vor Anerkennung einer Unterhaltspflicht für das Kind
XXXXX XXXXX

Ich will mich zur Zahlung von Unterhalt verpflichten. Diese Verpflichtungserklärung wird wirksam, sobald meine Vaterschaftsanerkennung Wirksamkeit erlangt hat. Ich weiß, dass ich dem unterhaltsberechtigten Kind gesetzlichen Unterhalt schulde. Diese Pflicht endet nicht mit der Volljährigkeit, wenn sich das Kind darüber hinaus zB in Ausbildung befindet. Deshalb ist es auch nicht zulässig, ohne Einverständnis des Kindesvertreters die zu beurkundende Unterhaltsverpflichtung auf den Zeitraum der Minderjährigkeit zu beschränken. Das minderjährige Kind, das mit mir nicht in einem Haushalt lebt, kann wählen zwischen einem festen (bezziferten) und einem dynamischen Unterhalt (Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts). Der gesetzliche Mindestunterhalt richtet sich nach dem sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes und der hierauf aufbauenden Mindestunterhaltsverordnung. Dessen derzeitige Höhe ist mir bekannt.

Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden. Solange das Kind minderjährig ist, wird nur die Hälfte des Kindergelds hierfür angesetzt und kommt mir so durch Minderung meiner Zahlungsverpflichtung zugute. Denn die Mutter leistet in gleichwertiger Weise ihren Unterhaltsbeitrag durch die Betreuung des Kindes. Ab Volljährigkeit muss auch die Mutter bei entsprechender Leistungsfähigkeit anteilig – im Verhältnis der jeweils anrechenbaren Einkommen beider Eltern – den Barbedarf des Kindes mittragen. Dessen eigenes Einkommen zB aus Ausbildungsvergütung oder BAföG-Leistungen ist ebenso wie das volle Kindergeld auf diesen Bedarf anzurechnen.

Neben dem laufenden Unterhalt kann mein Kind ~~u~~ auch Mehrbedarf, zB im Falle einer Krankheit, geltend machen. In bestimmten Fällen kann es auch Sonderbedarf verlangen, wenn ein unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf auftritt, der nicht vom normalen Unterhalt gedeckt wird. Hierzu gehört auch die Erstausrüstung des Säuglings.

Mein Kind kann von mir Unterhalt rückwirkend ab Geburt verlangen. Denn es war bisher aus rechtlichen Gründen an der Geltendmachung von Unterhalt gehindert. Soweit allerdings bis heute andere Personen oder Stellen, zB der „Scheinvater“, das Sozial- oder Jugendamt Unterhalt für mein Kind erbracht haben, ist sein Anspruch gegen mich nunmehr auf diese übergegangen. In Höhe des Anspruchsübergangs kann ich mich nicht urkundlich zur Zahlung gegenüber dem Kind verpflichten, jedoch für den darüberhinausgehenden Unterhaltsanspruch.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bin ich auch verpflichtet, auf Verlangen alle zwei Jahre Auskunft über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs notwendig ist. Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat. Der Auskunftsanspruch kann mittels Antrags zum Familiengericht durchgesetzt werden.

Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes oder ändern sich meine Lebensverhältnisse (Einkommen, Familienstand usw), können ggf. jeweils das Kind bzw. ich Änderung der Unterhaltshöhe verlangen und durch Antrag zum Familiengericht durchsetzen. Eine außergerichtliche, also gütliche Regelung ist zur Vermeidung von Gerichtskosten unbedingt zu versuchen, bevor das Gericht eingeschaltet wird.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei Aufnahme einer Abänderungsurkunde mit niedrigerem als dem bisherigen Unterhaltsbetrag ein neuer Vollstreckungstitel geschaffen wird, der grundsätzlich neben dem bisherigen besteht. Ich wurde dazu beraten in einem solchen Fall, mit dem Gläubiger Vereinbarungen über den weiteren Umgang mit dem bisherigen Titel zu treffen, z.B. in Form einer Verzichtserklärung. Die Abänderungsurkunde allein beseitigt den bisherigen Titel nicht. Vielmehr wäre ohne eine solche Absprache der Gläubiger berechtigt, den neuen Titel abzulehnen und aus dem alten weiter zu vollstrecken oder gar aus beiden Titeln gleichzeitig (sog. Doppelpfändung).

Mit der heutigen Beurkundung unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung. Falls ich nicht den fälligen Unterhalt leiste, kann aufgrund dieser Urkunde sofort mein Vermögen oder auch mein Lohn bzw. Gehalt oder sonstige Einkünfte gepfändet werden. Außerdem kann das Kind auf fällige Rückstände Verzugszinsen verlangen, die je nach Höhe des aktuell geltenden Basiszinssatzes deutlich über 5 Prozentpunkten liegen können. Diese müssen gesondert festgesetzt werden. Die vorsätzliche Verletzung der Unterhaltspflicht kann mit Geldstrafe oder mit Haft bis zu drei Jahren bestraft werden.

Ich bestätige hiermit, wie vorstehend belehrt worden zu sein und eine Ausfertigung dieser Niederschrift erhalten zu haben.
Erlangen, den 29.01.2026

Unterschrift des Vaters

Die Aushändigung der oben genannten Niederschrift und die eigenhändigen Unterschriften werden bestätigt.

Unterschrift der Urkundsperson

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Datenschutzerklärung unter der URL oder durch Scannen des QR-Codes https://erlangen.de/uwao-api/faila/files/bypath/Dokumente/Datenschutzhinweise/510_beurkundungen_sorgeregister.pdf

